

Die Abgrenzung des Werkvertrages ggü. anderen Vertragstypen

Werkvertrag	Herstellung oder Erfolg	i.d.R. nicht persönlich	abliefern	Werklohn
Kaufvertrag	Übereignung eines Kaufgegenstandes	--	übergeben und übereignen	Kaufpreis
Dienstvertrag	Tätigkeit; Leistung der versprochenen Dienste	im Zweifel persönlich, § 613	--	Vergütung
Miete/Leihe	Gebrauchsüberlassung	i.d.R. persönlich	überlassen	Miete: Mietzins Leihe: i.d.R. unentgeltlich
Auftrag	jede Tätigkeit in fremdem Interesse	im Zweifel persönlich, § 664	--	unentgeltlich
Geschäftsbesorgung	selbständige Tätigkeit; im fremden Vermögensinteresse	im Zweifel persönlich, § 664 analog (h.M.)	--	entgeltlich
Garantievertrag	Haftung	i.d.R. persönlich	--	mit der Gegenleistung bereits abgegolten